

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Zell a. Main

.....  
erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) den Bau-, Ortsentwicklungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin, einer seiner/ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Einberufung soll erfolgen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls abweichend der/die Ausschussvorsitzende, ein Viertel des Gemeinderats, ein Drittel der Ausschussmitglieder oder zwei Referenten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses dies fordern.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied erhält für seine Tätigkeit folgende Entschädigungen:

1. einen Pauschalbetrag von monatlich 69,96 €,
2. einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich 69,96 € für die Funktion des 1. Sprechers einer Fraktion zur Verwendung der Fraktion in eigener Verantwortung,
3. ein Sitzungsgeld von je 29,41 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Für alle Entschädigungssätze nach diesem Absatz gilt Art. 54 Absatz 2 KWBG entsprechend (laufende Dynamisierung).

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 17,40 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 17,40 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. <sup>5</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Entstehung des Verdienstaufschlags oder Nachteils gestellt werden. <sup>6</sup>Für alle Entschädigungssätze nach diesem Absatz gilt Art. 54 Absatz 2 KWBG entsprechend (laufende Dynamisierung).

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern keine Übernahme von tatsächlich entstandenen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten erfolgt.

**§ 4****Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**

**entfällt**

**(Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder)**

**§ 7****In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.06.2014 außer Kraft.

Markt Zell a. Main, 25.05.2020

Kipke  
1. Bürgermeister